

**XII. Satzung
zur Änderung der Gebührenordnung
der Volkshochschule Coesfeld
vom**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z. Zt. gültigen Fassung, sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW S. 712/SGV.NW S. 610) und des § 3 der Satzung für die Volkshochschule Coesfeld vom 12.05.1981, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Coesfeld in seiner Sitzung am _____ folgendes beschlossen:

Artikel 1

§ 2 I wird wie folgt ergänzt:

4. Bildung auf Bestellung von 35,00 EUR bis 90,00 EUR pro Ustd.

§ 2 III wird wie folgt geändert:

Die Gebühren nach Abs.1 Nr. 1 bis 4 werden vom Leiter der VHS festgesetzt.

Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz eingefügt:

(5) Kurse, die als Bildung auf Bestellung angeboten werden, sind mindestens kostendeckend zu kalkulieren.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.